

55. Kann die Feststellung des Aufwertungsbetrags in Ansehung einer Entschädigung, die für den Fall des Verzichts auf ein lebenslängliches Wohnungsrecht vereinbart worden ist, schon vor der Erklärung dieses Verzichts verlangt werden?

ZPO. § 256.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. April 1930 i. S. R. u. Gen. (Bekl.) w. G. (Rl.). VI 437/29.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht bafelbst.

Durch notariellen Vertrag vom 16./29. September 1922 verkaufte der Baumeister G. in M. mehrere Hausgrundstücke an den Kaufmann R. in Barcelona. Er behielt sich dabei für seine Person und für seine Adoptivtochter, die jetzige Klägerin, das Recht vor, die Wohnung im vierten Stock mit den bis dahin benutzten Keller- und Speicherräumen des einen verkauften Hauses und die Loge rechts im ersten Rang des in einem andern der verkauften Häuser befindlichen Volkstheaters lebenslänglich und unentgeltlich zu benutzen, und vereinbarte in dem Vertrag mit dem Käufer ferner, daß für den Fall des Verzichts der Berechtigten oder des Überlebenden von ihnen auf das vorerwähnte Recht der Käufer hierfür eine Entschädigung von 1 000 000 M. zu zahlen habe. Zur Sicherung des Rechts wurde nach erfolgter Auflassung und Eintragung des Käufers

für den Verkäufer und die Klägerin eine im Kaufvertrag ebenfalls vorgesehene beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den in Frage kommenden Grundstücken im Grundbuch eingetragen. K. veräußerte die sämtlichen dem G. abgekauften Grundstücke durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 1926 an eine aus den Beklagten bestehende und zu diesem Zweck gebildete Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zur gesamten Hand weiter. Die Beklagten übernahmen in der Vertragsurkunde gegenüber ihrem Vertragsgegner und durch schriftliche Vereinbarung mit der jetzigen Klägerin vom 7. April 1927 ihr gegenüber die Verpflichtungen des bisherigen Schuldners K. aus der beschränkten Dienstbarkeit und der gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Entschädigung. G. war inzwischen verstorben. Die von der Klägerin mit den Beklagten als den nunmehrigen Grundstückseigentümern eingeleiteten Verhandlungen zur Bestimmung des Aufwertungsbetrags der ihr für den Fall der Ablösung der Dienstbarkeit zu zahlenden Entschädigung blieben erfolglos. Sie erhob daher die vorliegende Klage, mit der sie ursprünglich nur die Aufwertung dieser in Höhe von 1 000 000 M. vereinbarten Entschädigung auf einen vom Gericht zu bestimmenden Betrag, mindestens aber auf 150 000 RM., begehrte.

Das Landgericht wies die Klage ab. Im zweiten Rechtszug stellte die Klägerin (unter Widerspruch der Beklagten gegen eine Klageänderung) den Antrag, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und dahin zu erkennen:

1. Die bei Verzicht auf das Wohnungs- und Logenbenutzungsrecht festgesetzte Entschädigung von 1 Million Mark wird auf den Betrag von 150 000 RM. oder doch auf einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Betrag für den Fall aufgewertet, daß die Klägerin innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Zeit nach Rechtskraft des Urteils die Erklärung abgibt, sie mache von dem ihr vertraglich zustehenden Recht auf Ablösung des Wohnungs- und Logenbenutzungsrechts gegenüber der verflagten Partei Gebrauch;

2. hilfsweise: Die Beklagten sind schuldig, gegen die von der Klägerin innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist abzugebende Erklärung des Verzichts auf das ihr zustehende Wohnungs- und Logenbenutzungsrecht an die Klägerin den Betrag von mindestens 150 000 RM. oder einen darüber hinausgehenden, vom Gericht festzusetzenden Betrag zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hob das landgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurück. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Zwischen den Parteien besteht lediglich darüber Streit, auf welchen Betrag die 1 000 000 M., welche die Klägerin für den Fall eines Verzichts auf das ihr zustehende Wohnungs- und Logenbenutzungsrecht als Entschädigung zu fordern berechtigt ist, zu dem Zeitpunkt aufgewertet werden sollen, in dem sie den Verzicht erklären wird. Das Maß dieser Aufwertung wünscht die Klägerin mit der vorliegenden Klage schon jetzt festgestellt zu sehen, obwohl es noch ungewiß ist, wann sie den Verzicht erklären wird, oder doch nach ihrem im zweiten Rechtszuge gestellten Antrag der Zeitpunkt für die Abgabe der Erklärung erst durch eine vom Gericht festzusetzende Frist nach Rechtskraft des Urteils bestimmt werden und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Aufwertungsbetrags nur gegen die von der Klägerin innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist abzugebende Verzichtserklärung erfolgen soll. Der erste Richter hielt eine derartige, vor ihm nur im ersterwähnten Sinne anhängig gemachte Feststellungsfrage nach § 256 ZPO. wegen Mangels des rechtlichen Interesses für unzulässig und gelangte deshalb zur Klageabweisung. Das Berufungsgericht dagegen erachtet die in § 256 vorgesehenen Voraussetzungen für gegeben, indem es sich u. a. auf das Urteil des erkennenden Senats vom 4. Februar 1929 (RGZ. Bd. 123 S. 232) stützt und die im zweiten Rechtszuge erfolgte Antragstellung nicht als eine Klageänderung im Sinne des § 264 a. a. O. ansieht. Das angefochtene Urteil führt dazu im wesentlichen aus: Durch die begehrte Feststellung solle nicht eine einzelne Zweifelfrage entschieden oder nur eine für die künftige Entstehung von Rechtsverhältnissen bedeutsame Rechtsfrage beantwortet, sondern eine sachliche Klärung der Rechtsbeziehungen der Parteien für den Fall des Verzichts der Klägerin herbeigeführt werden. Zur Herbeiführung einer sachlichen Entscheidung über ein ungewisses Rechtsverhältnis könnten auch mögliche künftige Rechtsbeziehungen der Parteien die Grundlage einer Feststellungsfrage bilden; es könne ferner die festzustellende Berechtigung oder Verpflichtung bedingter Natur sein, und zwar auch in dem Sinne, daß der Einfluß der Rechtsänderung

von der Ausübung eines dem Berechtigten zustehenden Rechts abhängen. Es handle sich also bei der vorliegenden Klage um die in den Rahmen des § 256 B. d. fallende Feststellung, daß die Klägerin, wenn sie auf ihre Rechte verzichte, einen bestimmten Betrag von den Beklagten zu fordern berechtigt sei. Für die Bemessung dieses Betrags, für die Aufwertung der vereinbarten 1 000 000 M., seien allerdings nicht die gegenwärtigen, sondern die für die Zeit des Verzichts zu erwartenden Verhältnisse maßgebend. Ihre Berücksichtigung und mithin die beantragte Feststellung sei jedoch nur möglich, wenn die Annahme berechtigt sei, daß sich die zur Zeit der Urteilsfällung herrschenden Verhältnisse bis zum Verzicht nicht erheblich ändern würden oder wenn sich die voraussichtliche Entwicklung dieser Verhältnisse mit einer gewissen Zuverlässigkeit überblicken lasse. Das treffe zu, wenn für den Verzicht und damit für die Wirksamkeit des festzustellenden Aufwertungsbetrags eine bestimmte Frist gesetzt werde, innerhalb deren sich die Verhältnisse voraussichtlich nicht oder nicht wesentlich änderten. Dem habe die Klägerin durch ihren in zweiter Instanz gestellten Klagantrag Rechnung getragen; hierin liege keine Klagänderung, sondern nur eine Berichtigung oder Ergänzung des ursprünglichen Antrags. Die Klägerin habe auch an der alsbaldigen Feststellung ein rechtliches Interesse. Es genüge dafür das nur wirtschaftliche Interesse einer Partei, zu wissen, wie sie in Ansehung einer gewissen rechtlichen Beziehung zur anderen Partei stehe, um ihr Verhalten entsprechend einrichten zu können. Indessen lasse sich der Betrag nicht ohne weiteres feststellen, den die Klägerin im Falle der binnen angemessener Frist nach Rechtskraft des Urteils abzugebenden Verzichtserklärung von den Beklagten zu fordern habe. Hierzu bedürfe es noch der Klarstellung insbesondere des Wertes des Wohnungs- und Logenbenutzungsrechts zur Zeit seiner Begründung und in der Gegenwart, sodann des Wertes der fraglichen Hausgrundstücke zu diesen Zeiten und endlich der Klarstellung der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten. Es sei daher erforderlich, die Sache an den ersten Richter zurückzuverweisen, damit dieser nach Ermittlung der sämtlichen für die Höhe der Aufwertung maßgeblichen Umstände den entsprechenden Betrag feststelle und gleichzeitig die Frist bestimme, für welche die festzustellende Aufwertungssumme im Fall eines Verzichts der Klägerin in Betracht komme; sie werde den Zeitraum zu umfassen haben, für den sich voraussichtlich die zur Zeit der Urteils-

fällung herrschenden Verhältnisse nicht erheblich ändern oder für den sich die voraussichtliche Entwicklung der fraglichen Verhältnisse mit einer gewissen Zuverlässigkeit überblicken lasse.

Die Revision hat die hiergegen in erster Linie erhobene Rüge aus §§ 264, 268, 527 ZPO. nicht aufrecht erhalten. Die Rüge wäre überdies unbeachtlich, da nach § 270 das. eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder daß die Änderung zuzulassen sei, nicht stattfindet; auch die Nachprüfung einer solchen Entscheidung des Berufungsgerichts durch die Revisionsinstanz hat zu unterbleiben (RGZ. Bd. 51 S. 35 und JW. 1907 S. 518 Nr. 22). Nicht minder geht die Revision insoweit fehl, als sie meint, das angefochtene Urteil verlege den § 256 ZPO. schon deshalb, weil es den Rechtsgrundsätzen widerspreche, die der erkennende Senat in RGZ. Bd. 123 S. 232 über die Zulässigkeit einer Feststellungs-Klage auf Aufwertung eines Kaufpreises für ein Grundstück entwickelt hat. Der dort entschiedene Fall liegt anders als der hier zu entscheidende. Dort wäre die Aufwertung über 10 Jahre hinweg für den 1. April 1938 zu beurteilen gewesen. Hier aber soll — wenigstens nach dem im zweiten Rechtszug gestellten Haupt- und Hilfsantrag — der Stand der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsrichter maßgebend sein zuzüglich einer Frist, innerhalb deren die Klägerin nach Rechtskraft des Urteils die Verzichtserklärung abgeben muß, und zwar soll diese Frist einen Zeitraum umfassen, innerhalb dessen sich voraussichtlich die zur Zeit der Urteilsfällung herrschenden Verhältnisse nicht erheblich ändern werden oder für die sich die voraussichtliche Entwicklung der in Betracht kommenden Verhältnisse mit einer gewissen Zuverlässigkeit überblicken läßt. Ob eine derartige Feststellung möglich wäre, kann dahingestellt bleiben; denn das etwaige rechtliche Interesse der Klägerin an einer solchen Feststellung würde für sich allein noch nicht die Voraussetzungen des § 256 erfüllen. Es ist dazu vielmehr weiter ein Interesse daran erforderlich, daß das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde. Das angefochtene Urteil hält dieses Erfordernis deshalb für erfüllt, weil auch das nur wirtschaftliche Interesse einer Partei genüge, zu wissen, wie sie in Ansehung einer gewissen rechtlichen Beziehung zur anderen Partei stehe, um ihr Verhalten danach einrichten zu können. Dem kann nicht beigetreten werden. Nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts hat die Klägerin ihr Interesse an der alsbaldigen Feststellung lebiglich darauf gestützt,

daß sie „bei der Bestimmung einer angemessenen Aufwertungssumme von ihrem Verzichtrecht so bald als möglich Gebrauch mache“. Sie will sich also vorläufig noch nicht zu einem Verzicht entschließen, sondern sie will erst einmal vom Gericht Auskunft haben, wieviel sie für den Verzicht zu bekommen hat. Damit wird dem Erfordernis des Interesses an einer alsbaldigen Feststellung im Sinne des § 256 nicht Rechnung getragen, ebensowenig aber mit der oben wiedergegebenen Erwägung des Berufungsgerichts. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist vor allem zu prüfen, ob nicht durch die Möglichkeit, auf dem Wege der Leistungsklage zu demselben Ziel zu gelangen, das Interesse an der Erhebung der Feststellungsklage ausgeschlossen wird (RGZ. Bd. 21 S. 382 [387/88], Bd. 23 S. 232, Bd. 61 S. 244, Bd. 82 S. 434, Bd. 92 S. 378; JW. 1908 S. 339 Nr. 25, 1911 S. 815 Nr. 26 u. a.). Eine Prüfung in den erwähnten Richtungen läßt das angefochtene Urteil vermissen. Sie wäre um so notwendiger gewesen, als die Klägerin nach dem festgestellten Sachverhalt im zweiten Rechtszug selbst vorgebracht hat, daß sie bei Verneinung der Zulässigkeit der Feststellungsklage ihr Verzichtrecht ausübe und Zug um Zug gegen ihren Verzicht die Zahlung einer Aufwertungssumme von mindestens 150 000 RM. verlange. Danach scheint sie also selbst der Ansicht zu sein, daß keine besonderen Umstände vorliegen, welche die Beforgnis einer Gefährdung ihres Gläubigerrechts rechtfertigen könnten, und daß sie schon jetzt im Wege der Leistungsklage dasselbe erreichen kann, was sie mit der erhobenen Feststellungsklage erst für die Zukunft festgestellt wissen will. Überdies ist sie, wie ihr im Berufungsverfahren gestellter Hilfsantrag zeigt, im Laufe des Rechtsstreits von der Feststellungsklage zur Leistungsklage übergegangen. Ist das aber der Fall, so wäre für die Feststellungsklage kein Raum. Auch hierauf geht das angefochtene Urteil nicht ein.

Ohne eine Erörterung der bezeichneten Punkte durch den Richter ist das Revisionsgericht zu einer erschöpfenden rechtlichen Nachprüfung des Streitstoffes nicht in der Lage. Zur Nachholung des Fehlenden war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.